

Corporate Governance – Eine typisch deutsche Diskussion -

Ein Kurzartikel von Prof. Dr. Ottmar Schneck, www.ottmar-schneck.de

Eine typisch deutsche Diskussion

Unternehmenskrisen und die steigende Zahl von Insolvenzen haben in Deutschland in den letzten Jahren eine verstärkte Diskussion um die bestehenden Überwachungssysteme in Unternehmen entfacht. Dabei wird der angelsächsische Begriff Corporate Governance in der Diskussion verwandt, der in der dortigen Begriffsverwendung die Rechte, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Organe, Anteilseigner, Mitarbeiter und übrigen Interessengruppen (Stakeholder) eines Unternehmens erfasst. Im Zentrum der deutschen Diskussion steht rechtsformspezifisch die Führungs- und Überwachungsfunktion von Vorstand und Aufsichtsrat von Kapitalgesellschaften. Deren Rollen und vor allem Pflichten sollen in einem Kodex verankert werden, welcher nach § 161 AktG seit 26.7.2002 faktisch in Kraft getreten ist und von den Organen der Kapitalgesellschaften zu akzeptieren oder durch einen eigenen „Verhaltenskodex“ zu ersetzen ist. Der Standardkodex, der zuletzt nach einer großen Konferenz am 21.5.2003 geändert wurde, ist auf der der Homepage www.corporate-governance-code.de öffentlich zugänglich bzw. soll von einer Regierungskommission stetig fortentwickelt werden.

Mit dem Kodex sollen in Deutschland Anleger wieder Vertrauen in Unternehmen gewinnen, die häufig mangels Transparenz in den Rechenschaftsberichten und angesichts mangelnder Informationen durch die Unternehmensleitung dieses Vertrauen verloren haben.

Entstehung des Kodex

Bilanzskandale in den USA und Europa, Firmenpleiten, immense Abfindungssummen ausscheidender Vorstandsmitglieder in Konzernen und die Volatilität an den Kapitalmärkten hatten das Vertrauen der Anleger in Unternehmen allgemein und Kapitalgesellschaften im Besondern geschwächt. Auf zahlreichen Kongressen wurde das Thema Transparenz und Unternehmensüberwachung diskutiert. Eine von der Regierung unter Leitung des ehemaligen Thyssen-Krupp-Vorstandes Cromme eingesetzt Kommission sollte im Jahre 2002 Vorschläge für neue Gesetze zur Transparenz und Publizität von Unternehmen erarbeiten. Dabei kamen folgende Vorschläge durch z.,T. öffentliche Diskussion zutage.

- Regelmäßige Erörterungspflicht des Aufsichtsrats zu strategischen Fragen und Dokumentation der Erörterungen.
- Verstärkte Informationsversorgung aller Stakeholder (Stakeholder Relation statt nur Investor Relation).
- Einheitliches Verhalten bei Übernahmeangeboten (angelehnt an den von der EU in Vorbereitung befindlichen Übernahmekodex).
- Präzisierung der Begriffe „kaufmännische Sorgfalt und Ordnungsmäßigkeit“.
- Verpflichtung zu Selbsthalten bei D&O-Versicherungen (Directors&Officers) für Vorstände und Aufsichtsräte.
- Eingeschränkte Kreditgewährungen an Vorstände und Aufsichtsräte mit weitreichender Dokumentation im Geschäftsbericht.
- Umfassende Wettbewerbsverbote zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- Keine Berufbarkeit von dem Unternehmen verbundenen Aufsichtsräten (d.h. konkret auch keine Mitarbeiter oder Altvorstände, was im ersten Fall bisher dem deutschen Betriebsverfassungsrecht widersprechen würde).
- Schärfere Regelungen zu Nebentätigkeiten von Vorständen und deren Offenlegung.

- Maximal 5 Aufsichtsratsmandate pro Person (bisher 10).
- Regelmäßige Effizienzprüfung der Organe (d.h. Evaluation der Qualifikationen).

Beachtlich für eine Kommission, die eigentlich aus „Betroffenen“ und nicht „Ministerialbürokraten“ besteht ist, dass hier weit über die bisherigen Regelungen im Aktiengesetz hinausgegangen wurde. So ist der Test der Qualifikation von Aufsichtsräten oder das Verbot Altvorstände im Aufsichtsrat zu haben bzw. auch die Begrenzung auf 5 Mandate sicher revolutionär und soll dem angelsächsischen Vorbild folgend weniger Interessenkonflikte erzeugen. Die zuletzt im Mai 2003 ergänzten Vorschläge zur Vorstandsvergütung runden die o.g. Kodexregeln ab.

- Individuelle Offenlegung der Vorstands- und Aufsichtsratsvergütungen im Internet und auf der Hauptversammlung
- Obergrenzen für Aktienoptionen für Organe

Inkrafttreten des CG-Kodex in 2002 für börsennotierte Gesellschaften

Die eigentliche Sensation war allerdings, dass der Kodex bereits in 2002 für alle börsennotierten Gesellschaften im Sinne einer Freiwilligkeitserklärung in Kraft trat, ohne dass er bis dahin Gesetzeskraft hatte. Es wird auch von Seiten der Regierung erwartet, dass ähnlich dem freiwillig zu unterzeichnenden Übernahmekodex eine Verpflichtungserklärung bereits im Geschäftsjahr 2002 abzugeben ist, ob das Unternehmen dem Regelwerk beitrifft oder nicht („Comply or Explain“). Wird diese Entsprechenserklärung nicht abgegeben, ist zu erwarten, dass der Kapitalmarkt das Unternehmen abwertet bzw. die Ratings herabgestuft werden und so ein Marktregulierung entsteht. Zahlreiche Unternehmen haben daher bereits dem Regierungskodex zugestimmt oder einen eigenen Kodex veröffentlicht. Eine Liste dieser Unternehmen ist im Internet unter www.corporate-governance-code.de zu ersehen. Die meisten der Unternehmen haben dabei die Regierungsvorlage verwendet. Ein Beispiel für eine individuelle Transparenzverpflichtung liefert die Deutsche Bank auf deren Internetseite (Dt.Bank-Drucksache 003-83304-22-3/02). Ähnlich dem Risikobericht im Rahmen des KonTraG von 1999 soll nun seit 2002 regelmäßig über die Einhaltung der selbst auferlegten Regelungen zur Überwachung der Gesellschaft durch die Organe berichtet werden.

Nachahmung des Board-Modelles

Ob hier blind dem Board-Modell angelsächsischer Kapitalgesellschaften nachgeeifert wird, bei dem bereits jetzt die Mitglieder nicht streng in Führung und Aufsicht getrennt sind, sondern gemeinschaftlich Führungs- und Überwachungsfunktionen wahrnehmen, oder ob kluge rechtsformadäquate deutsche Überwachungsregelungen zum Schutz der Gesellschaften gesucht werden, ist schwierig zu beurteilen. Wenn allerdings mit der Verpflichtung zu evaluierten und qualifizierten Aufsichtsräten und Vorständen auch eine fundierte und qualifizierte Führung und Aufsicht bei Unternehmen eintritt, so hat sich die Diskussion und ein kollektiver oder individueller Kodex schon heute gelohnt. Auf einer Konferenz zum Thema Corporate Governance konnte man jedenfalls jüngst erfahren, dass die Schutzgemeinschaft der Kleinaktionäre erstmals mit den Vorständen der Konzerne an einem Strang zog und in gleicher Weise eine klarerer Überwachungssystematik forderte.

Wertschaffung statt Wertverteilung

Letztlich muß jedem klar sein, dass alle Diskussionen in der Frage münden, in wessen Interesse ein Unternehmen geführt werden soll. Nachdem wir in den achtziger und neunziger Jahren eine einseitige Orientierung am Shareholder-Value (Aktionärsinteresse) erleben

durften, mag die CG-Diskussion dazu beitragen eine globalere Stakeholder-Value-Orientierung herbeizuführen. Wenn eine wirtschaftliche Einheit namens Unternehmen möglichst viele Interessen seiner Stakeholder (Eigentümer, Gläubiger, Mitarbeiter, Öffentlichkeit, Staat u.v.a.) befriedigt, so wird auch eine umfassende Führungsrolle von Vorständen und eine umfassende Aufsichtsfunktion von Kontrollgremien zu erwarten sein. Zu wünschen ist daher, dass die alte Shareholder-Diskussion, die mehr einer Kampfansage auf Basis der Verteilung geschaffener Werte glich, durch eine Philosophie der Wert-Schaffung für alle Beteiligten weicht. Denn nur wenn Wert durch möglichst viele Interessierten geschaffen wird, kann dieser Wert auch an Eigentümer und andere Interessengruppen die für die Wertschaffung maßgeblich waren, verteilt werden.
Fachliche Kompetenz, Unabhängigkeit,

Internet: www.corporate-governance-code.de